



FEMAIL News

Ausgabe 08 / 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Scheidung in Österreich für österreichisch/türkische Paare
2. Was tun bei sexueller Gewalt?
3. Gynäkologische Sprechstunden
4. FEMAIL-Sprechtage in türkischer Sprache
5. FEMAIL-Sprechtage in den Regionen
6. Fachbeitrag 2: Lebensgemeinschaft
7. Wussten Sie schon, dass ...
8. Telekommunikationsgesetz Paragraph 107

1. Scheidung in Österreich für österreichisch/türkische Paare

Bosanna - Avusturya'da yasayan Türk/Avusturya'li Vatandası esler için NEUE FEMAIL-Broschüre

Die zweisprachige Broschüre richtet sich an Frauen mit türkischem Migrationshintergrund. Sie informiert über das österreichische Ehe- und Scheidungsrecht und weist auf die Konsequenzen einer Scheidung für Drittstaatsangehörige hin. Dabei werden fremdenrechtliche Folgen, Unterhalt, Obsorge, Vermögen, Sozialversicherung, Wohnrecht uvm. erläutert. Ein kurzer Abriss widmet sich dem türkischen Ehe- und Scheidungsrecht. Weiters erhalten Frauen unterstützende Empfehlungen begleitend bei einer Scheidung.

Bestellservice

Sie können die neue FEMAIL-Broschüre ab sofort unter T 05522-31002 während unserer Öffnungszeiten oder unter info@femail.at bestellen.

Die FEMAIL-Broschüre steht außerdem in Kürze auf unserer Website www.femail.at zum Download zur Verfügung.

2. Was tun bei sexueller Gewalt?

NEU: Notfallkarte der Ambulanz für sexuellen Missbrauch und Gewalt am Krankenhaus der Stadt Dornbirn

In einer **Kooperation des Frauenreferates - Vorarlberger Landesregierung, der Ambulanz für sexuellen Missbrauch und Gewalt und dem FrauenInformationszentrum FEMAIL** wurde eine Notfallkarte für Opfer körperlicher bzw. sexualisierter Gewalt erarbeitet. Die Notfallkarte klärt über die medizinische Erstversorgung der Missbrauchsambulanz auf, enthält wichtige Hinweise zur Spurensicherung und verweist auf weitere psychosoziale Versorgungsangebote in Vorarlberg.

Bezogen werden kann die Notfallkarte über:

Vorarlberger Landesregierung, Frauenreferat, T 05574 511 24112 oder E-Mail: frauen@vorarlberg.at
FEMAIL, T 05522 31002 oder E-Mail: info@femail.at

3. Gynäkologische Sprechstunden

Fachärztliche Beratung für Frauen (und Mädchen)

In einem persönlichen Beratungsgespräch können Frauen und Mädchen Fragen zu Ihrer Gesundheit stellen. **Frau Dr.in Karin Frischeis-Bischofberger** erteilt fachärztliche Auskunft und Information.

Der nächste Termin ist:

Donnerstag, 17.12.2009

Uhrzeit: 17.30 - 19.30 Uhr

Ort: FEMAIL FrauenInformationszentrum, Marktgasse 6, 6800 Feldkirch

Um Anmeldung wird gebeten:

T 05522 - 31002 oder E-Mail gesundheit@femail.at

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und findet in geschütztem Rahmen statt.

4. FEMAIL-Sprechtage in türkischer Sprache

Frauenspezifische Information und Beratung in türkischer und deutscher Sprache

Das FrauenInformationszentrum FEMAIL bietet Frauen mit Migrationshintergrund Sprechstage an unterschiedlichen Standorten an.

Im November und Dezember 2009 finden folgende Sprechstage mit einer türkischsprachigen Beraterin statt:

Termine im Dezember 2009

02.12.2009

Sprechtage - Türkischsprachige Beratung

Beraterin: Sevinc Kapakli

Uhrzeit: 08.30 - 10.30 Uhr

Ort: Lustenau, Bibliothek, Pontenstr. 20

02.12.2009

Sprechtage - Türkischsprachige Beratung

Beraterin: Sevinc Kapakli

Uhrzeit: 14.30 - 16.30 Uhr

Ort: Bregenz, Stadtteilbüro Achsiedlungsstr. 43 a

09.12.2009

Sprechtag - Türkischsprachige Beratung
 Beraterin: Sevinc Kapakli
 Uhrzeit: 08.30 - 10.30 Uhr
 Ort: Nenzing, Wolfshaus, Aufenthaltsraum der Elternberatungsstelle

09.12.2009

Sprechtag - Türkischsprachige Beratung
 Beraterin: Sevinc Kapakli
 Uhrzeit: 14.30 - 16.30 Uhr
 Ort: Frastanz, Sozialzentrum (Altersheim)

16.12.2009

Sprechtag - Türkischsprachige Beratung
 Beraterin: Sevinc Kapakli
 Uhrzeit: 08.30 - 10.30 Uhr
 Ort: Wolfurt, Elternberatungsstelle

5. FEMAIL-Sprechtag in den Regionen

Im Dezember 2009 finden keine Sprechtag in Kooperation mit dem Frauennetzwerk Vorarlberg statt. Im Jahr 2010 bieten wir wieder regelmäßige Sprechtag in den Regionen an. **Die Termine für 2010 finden Sie in Kürze auf unserer Homepage www.femail.at.**

6. Fachbeitrag 2: Lebensgemeinschaft**Partnerschaftsverträge**

Mit Hilfe eines Partnerschaftsvertrages kann das Zusammenleben (insbesondere die vermögensrechtliche Beziehung) eines Paares während der Lebensgemeinschaft geregelt werden. Im Fall einer späteren Trennung bzw. Beendigung der Lebensgemeinschaft ist eine rechtliche Absicherung sinnvoll. Um Konflikte vorzubeugen, ist es sinnvoll, auf einen Vertrag zurückgreifen zu können.

Mögliche Inhalte eines Partnerschaftsvertrages**Abgeltungsansprüche**

z.B. für getätigte Investitionen in das Haus des Partners/der Partnerin, für Mitarbeit im Betrieb, für Haushaltsführung oder auch Ausgleichszahlungen für gemeinsam angeschaffte Gegenstände, die bei Trennung in das Alleineigentum des Partners/der Partnerin übergehen.

Teilung der Lebenshaltungskosten

Besonders, wenn die Ausgaben für das tägliche Leben ungleich verteilt sind, ist es ratsam, eine Vereinbarung über die Aufteilung der Lebenshaltungskosten zu treffen.

Unterhaltsvereinbarungen

Eine Unterhaltsvereinbarung z.B. für den Fall einer Trennung kann auf bestimmte Dauer geschlossen werden. **Hinweis!** Aus einer Unterhaltsvereinbarung zwischen Lebensgefährten lässt sich jedoch keine Witwer- bzw. Witwenpension ableiten!

Wohnrecht

Es kann vertraglich festgelegt werden, wie bei einer Trennung vorzugehen ist, z.B. wann und von wem die Wohnung geräumt werden muss, ob Sachen noch gelagert werden können etc.

Hinweis! Zur Übertragung des Mietverhältnisses von einem auf den anderen Lebenspartner bzw. von einer auf die andere Lebenspartnerin ist die Zustimmung des Vermieters nötig.

Mitarbeit im Betrieb des Partners oder der Partnerin

Bei Mitarbeit im Betrieb des Partners oder der Partnerin sollte ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Falls kein Dienstvertrag besteht, kann im Partnerschaftsvertrag eine Abgeltung der Mitarbeit vereinbart werden.

Vollmachten

Es kann durchaus sinnvoll sein, sich als Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin für bestimmte Situationen vertragliche Vollmachten einzuräumen, z.B. eine Vollmacht für den medizinischen Notfall oder auch eine gegenseitige Betreuungsverfügung.

Hinweis! Für bestimmte Regelungen in Partnerschaftsverträgen (z.B. Unterhalt) sind Rechtsgebühren (jeweils 2% der Bemessungsgrundlage) an das Finanzamt zu entrichten.

Lesen Sie im nächsten FEMAIL-Newsletter die Fortsetzung der Fachbeitragsreihe *Lebensgemeinschaft* zum Thema Partnerschaftsverträge.

7. Wussten Sie schon, dass ...

... den **Alleinerzieherinnenabsetzbetrag** auch Frauen ohne Erwerbseinkommen geltend machen können? Auch Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen, z.B. Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld, können den Alleinerzieherinnenabsetzbetrag beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Als Alleinerziehende gelten Steuerpflichtige, die
 - mindestens für ein Kind für mehr als sieben Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten und
 - nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer ehelichen oder einer Lebensgemeinschaft leben.

Höhe des Absetzbetrages (jährlich):

€ 494,- bei einem Kind
 € 669,- bei zwei Kindern
 zusätzlich € 220,- für jedes weitere Kind

Tipp: Der Alleinerzieherinnenabsetzbetrag kann auch im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerinnenveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Wenn Sie zu den Geringverdienerinnen gehören und die zu zahlende Lohnsteuer so niedrig ist, dass sich der Alleinerzieherinnenabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Zuge der Arbeitnehmerinnenveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis maximal € 494,- jährlich.

8. Telekommunikationsgesetz Paragraph 107

Wir haben Ihre Adresse in unserer Datenbank gespeichert. Aufgrund der neuen Gesetzeslage seit 1. März 2006 (Telekommunikationsgesetz Paragraph 107) weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, unseren Newsletter

abzubestellen.

Wenn Sie keine Informationen und Einladungen mehr von uns erhalten möchten, schicken Sie bitte ein Mail mit "Abmeldung" im Betreff an info@femail.at. Die Möglichkeit der Abmeldung steht Ihnen selbstverständlich bei jeder unserer (elektronischen) Aussendungen zur Verfügung.

Impressum:

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg e.V
Marktgassee 6, 6800 Feldkirch
T 05522/31002
F 05522/31002-33
E info@femail.at
www.femail.at

Öffnungszeiten

Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr
Mi 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Frauenhotline 0810 006362

Di, Fr 14.00 - 16.00 Uhr (deutsch)
Mo, Fr 16.00 - 18.00 Uhr (türkisch)